

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Finanzgeber (AGB Finanzgeber)**  
Switzerland AG  
22.06.2026 (Version 2.0)

## 1. Plattform

- 1.1. Die Plattform [www.lend.ch](http://www.lend.ch) ermöglicht Kreditnehmern den Abschluss von Kreditverträgen mit der Switzerland AG, Zürich. Finanzgeber können über die Plattform Kreditforderungen aus diesen Kreditverträgen erwerben oder diese übernehmen.
- 1.2. Zwischen dem Kreditnehmer und den Finanzgebern kommt kein Kreditvertrag zustande. Vertragspartner und Kreditgeberin des Kreditnehmers bleibt ausschliesslich Switzerland AG.
- 1.3. Die Kreditgeberin ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden auf der Plattform veröffentlicht oder dem Finanzgeber mitgeteilt. Sie gelten als akzeptiert, auch für bestehende Geschäftsbeziehungen und Verträge, wenn der Finanzgeber die Plattform weiter nutzt, die Geschäftsbeziehung fortsetzt oder nicht innert 30 Tagen schriftlich widerspricht.

## 2. Verwaltung der Kreditforderung

- 2.1. Der Finanzgeber ermächtigt die Kreditgeberin zur umfassenden Verwaltung der Kreditforderung. Sie ist insbesondere berechtigt:
  - Ansprüche und Rechte des Finanzgebers geltend zu machen;
  - Zahlungen des Kreditnehmers einzuziehen und an die Finanzgeber zu verteilen;
  - Zahlungsvereinbarungen (z.B. Prolongation oder Stundung) abzuschliessen;
  - Inkasso- oder Factoringunternehmen mit dem Forderungseinzug zu beauftragen oder Kreditforderungen zu Inkassozwecken abzutreten.
- 2.2. Die Kreditgeberin ist berechtigt, vom Kreditvertrag zurückzutreten, insbesondere bei Verzug, Betreibung, Konkurs oder Vertragsverletzungen des Kreditnehmers.
- 2.3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie Dritte im In- und Ausland beiziehen.
- 2.4. Der Finanzgeber verzichtet darauf, Mahnungen oder Betreibungen gegen den Kreditnehmer selbst einzuleiten. Die Kreditgeberin nimmt diese Massnahmen vor.
- 2.5. Die Kreditgeberin informiert über den Stand der Kreditforderung im Benutzerkonto. Zahlungen erfolgen auf das dort angegebene Bankkonto.
- 2.6. Die Identität des Kreditnehmers wird nur offengelegt, soweit dies zur Durchsetzung berechtigter Interessen erforderlich ist.

## 3. Laufzeit und Verzinsung der Kreditforderung

Bei annuitätischen Krediten beginnen Laufzeit, Verzinsung und Amortisation am ersten Kalendertag des Monats nach der Auszahlung. Bei anderen Kreditarten beginnen Laufzeit, Verzinsung und eine allfällige Amortisation grundsätzlich mit der Auszahlung des Kredits, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## 4. Stellung der Finanzgeber

- 4.1. Gemeinsame Ausübung der Rechte. Finanzgeber, die Rechte aus demselben Kreditvertrag geltend machen können, üben ihre Rechte gemeinsam durch die Kreditgeberin aus. Sie erteilen ihr dafür eine unwiderrufliche Vollmacht, die bei vollständiger Rückzahlung der Kreditforderung sowie bei Insolvenz oder Liquidation der Kreditgeberin erlischt. Im letzteren Fall sind die Finanzgeber als Teilgläubiger berechtigt, ihre Rechte selbstständig auszuüben.
- 4.2. Verteilung von Zahlungen. Erfüllt ein Kreditnehmer seine Verpflichtungen nur teilweise, verwendet die Kreditgeberin Zahlungen zunächst zur Deckung von Kosten, Gebühren und Versicherungsprämien. Den verbleibenden Betrag verteilt sie anteilmässig nach Höhe der Kreditforderung auf die Finanzgeber. Der Finanzgeber hat maximal Anspruch auf den mit dem Kreditnehmer vereinbarten Nominalzinssatz. Allfällige Verzugszinsen stehen der Kreditgeberin zu.
- 4.3. Mehrere Kredite desselben Kreditnehmers. Hat ein Kreditnehmer mehrere laufende Kredite und befindet sich mit diesen im rechtlichen Inkasso, werden Zahlungen sowie Erlöse aus Sicherheiten zunächst zur Rückführung des Kapitals aller Kredite und erst danach zur Bezahlung von Zinsen verwendet. Bestehen gesetzliche oder vertragliche Rangverhältnisse, werden innerhalb dieser Reihenfolge vorrangige Finanzgeber zuerst bedient.
- 4.4. Übertragung der Kreditforderung. Eine Kündigung des Abtretungsvertrages durch den Finanzgeber vor vollständiger Rückzahlung der Kreditforderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Kreditgeberin möglich. Eine Abtretung oder Vertragsübertragung durch den Finanzgeber bedarf ebenfalls der vorgängigen Zustimmung der Kreditgeberin. Mit der Abtretung der Kreditforderung tritt der neue Gläubiger in die Rechte und Pflichten des bisherigen Finanzgebers ein.
- 4.5. Sicherheiten. Allfällige Sicherheiten verbleiben bei der Kreditgeberin. Sie hält und verwaltet diese als (i) direkter Stellvertreter der Finanzgeber bei akzessorischen Sicherheiten, oder (ii) als Treuhänderin bei nicht-akzessorischen Sicherheiten. Bei grundpfandgesicherten Krediten hat der Finanzgeber einzig einen Anspruch auf den Verwertungserlös der Sicherheit.
- 4.6. Beschlussfassung der Finanzgeber. Beschlüsse der Finanzgeber betreffend Kreditforderungen aus demselben Kreditvertrag werden mit Mehrheit der Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der jeweiligen Kreditforderung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich auf dem Zirkularweg. Schweigt ein Finanzgeber innerhalb der angesetzten Frist, gilt dies als Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

## 5. Beendigung

Der Abtretungsvertrag endet bei (i) vollständiger Rückzahlung der Kreditforderung, oder (ii) Rücktritt der Kreditgeberin vom Kreditvertrag.

## 6. Kommunikation

- 6.1. Die Kreditgeberin kann Mitteilungen elektronisch (z.B. Benutzerkonto, E-Mail, SMS) oder per Post zustellen. Elektronische Mitteilungen gelten mit Versand als zugestellt.
- 6.2. Postsendungen gelten mit Versand an die letzte bekannte Adresse des Finanzgebers als zugestellt.
- 6.3. Die Kreditgeberin haftet nicht für Schäden aus elektronischer Kommunikation, sofern sie geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

## 7. Adressänderung

Der Finanzgeber muss Änderungen seiner Adresse, seines Wohnsitzes/Sitzes und seiner Kontoverbindung unverzüglich mitteilen. Unterlässt er dies, trägt er das Risiko einer fehlerhaften Zustellung oder Zahlung.

## 8. Datenschutz

Die Bearbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der Datenschutzerklärung der Kreditgeberin in der jeweils aktuellen Fassung.

## 9. Entschädigung und Gebühren

- 9.1. Die Kreditgeberin erhebt Gebühren gemäss der jeweiligen Gebührenordnung. Gebühren können von Zahlungen an den Finanzgeber abgezogen oder separat in Rechnung gestellt werden.
- 9.2. Die Kreditgeberin ist jederzeit berechtigt, die Gebührenordnung wie diese AGB anzupassen und dem Finanzgeber weitere Kosten und Aufwandenschädigungen zu belasten, sofern diese vom Finanzgeber verursacht werden.
- 9.3. Leistet der Finanzgeber seine Finanzierungszusage nicht innert der von der Kreditgeberin angesetzten Frist, haftet er für entstandene Umtriebe und Schäden.

## 10. Indirekte Steuern

Bei zusätzlichen Aufwendungen zu Lasten der Kreditgeberin aufgrund neuer indirekter Steuern oder der Erhöhung indirekter Steuern, oder sonstiger Abgaben, ist die Kreditgeberin berechtigt, die entsprechenden Aufwendungen auf den Finanzgeber zu überwälzen.

## 11. Haftungsausschluss

- 11.1. Die Kreditgeberin haftet nur bei eigenem Verschulden für den Bestand der abgetretenen Kreditforderung. Sie haftet nicht für die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers.
- 11.2. Die Haftung der Kreditgeberin für leichtes Verschulden ist wegbedungen. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen sowie für indirekte Schäden ist ausgeschlossen. Beides gilt auch für die Haftung nach Ziff. 11.1.
- 11.3. Bei Konsumkrediten im Sinne des Konsumkreditgesetzes ist die Kreditgeberin um eine sorgfältige, branchenübliche Kreditfähigkeitsprüfung besorgt. Sie haftet entsprechend nur, sofern sie die Kreditprüfung nicht branchenüblich durchgeführt hat.
- 11.4. Zwingende Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## 12. Salvatorische Klausel

- 12.1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.2. Besondere Abreden zwischen den Vertragsparteien haben schriftlich oder per E-Mail, SMS oder weiterer gleichwertiger elektronischer Kommunikationsmittel zu erfolgen. Rein münd-

liche Vereinbarungen sind ungültig. Dies gilt auch für die Änderung der Formvorschrift.

## 13. Risikohinweis

- 13.1. Verlust von Kapital und Zinsen. Zahlt ein Kreditnehmer nicht oder nur teilweise, kann der Finanzgeber sein investiertes Kapital und Zinsen ganz oder teilweise verlieren.
- 13.2. Vorzeitige Rückzahlungen. Kredite können ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf zukünftige Zinsen.
- 13.3. Verzögerte Rückzahlungen. Inkasso- oder Sanierungsmassnahmen können dazu führen, dass Zahlungen später erfolgen als geplant.
- 13.4. Keine Beratung. Die Kreditgeberin gibt keine Anlageempfehlungen ab. Die Investitionsentscheidung trifft der Finanzgeber selbst.
- 13.5. Kreditprüfung ohne Garantie. Die Kreditgeberin prüft Kreditnehmer gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Diese Prüfung ist jedoch keine Garantie für die Rückzahlung.

## 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt **schweizerisches Recht**. Gerichtsstand ist **Zürich**, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Gerichtsstände.